

CUPREGELN

DES ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDES

gültig ab 1. Juli 2009

§ 1 Ausschreibung von Cupbewerben

Neben den Meisterschaftsbewerben können der Österreichische Fußball-Bund, die Landesverbände und die Bundesliga (auch) Bewerbe nach dem Cupsystem ausschreiben. Bei Cupbewerben wird durch das Los bestimmt, welche Mannschaften gegeneinander anzutreten haben. Die jeweils unterliegenden Vereine scheiden aus, bis schließlich ein Sieger ermittelt ist.

§ 2 Teilnahme

Der Österreichische Fußball-Bund oder die Landesverbände bestimmen, welche Vereine an einem Bewerb teilnehmen müssen und ob die teilnehmenden Vereine gleichzeitig in den Bewerb eintreten. Sämtliche Meldungen müssen vor Beginn des Bewerbes bis zu einem in der Ausschreibung bestimmten Termin abgegeben werden, und zwar auch dann, wenn nicht alle Teilnehmer gleichzeitig in den Wettbewerb eintreten.

§ 3 Teilnahmeberechtigte Spieler

Zur Teilnahme an einem Cupspiel ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist, auch wenn er im gleichen Cupbewerb bereits für einen anderen Verein gespielt hat.

§ 4 Termine und Auslosung

- (1) Die Termine der einzelnen Runden sind nach Möglichkeit vor Beginn des Bewerbes festzulegen.
- (2) Die Auslosung muss spätestens acht Tage vor jeder Runde erfolgen. Wer die Auslosung durchzuführen hat, ist in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Bewerbes festzulegen. In die Durchführungsbestimmungen kann auch aufgenommen werden, dass die Auslosung nach regionalen Gesichtspunkten vorzunehmen ist.
- (3) Vertretern der teilnehmenden Vereine darf die Anwesenheit bei den jeweiligen Auslosungen nicht verwehrt werden, es sei denn, die Auslosung wird durch das Fernsehen übertragen.

§ 5 Beginnzeit

- (1) Spiele, bei denen ein Nachspiel und unter Umständen Torschüsse von der Strafstoßmarke durchzuführen sind, haben eine dreiviertel Stunde vor dem spätest zulässigen Termin für Meisterschaftsspiele zu beginnen.
- (2) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind Spiele auf Plätzen, die über eine für Meisterschaftsspiele zugelassene Flutlichtanlage verfügen, wenn im betreffenden Bewerb Spiele bei Flutlicht gestattet sind.

§ 6 Platzwahl

- (1) Sofern in den Durchführungsbestimmungen des Bewerbes nichts anderes bestimmt ist, steht dem bei der Auslosung zuerst gezogenen Verein die Platzwahl (Heimspiel) zu.
- (2) Den platzwählenden Verein treffen die Pflichten des Veranstalters.
- (3) Wird die Durchführung eines Spieles auf dem Platz eines der beteiligten Vereine auf andere Weise als durch Los bestimmt, treffen diesen Verein die Pflichten des Veranstalters.
- (4) Bei der Ausschreibung eines Bewerbes ist festzulegen, ob und welche Spiele auf neutralen Plätzen auszutragen sind.
- (5) Der Veranstalter eines solchen Spieles wird durch das Los bestimmt.

§ 7 Einnahmenteilung

Die Art der Berechnung der Nettoeinnahmen im Fall der Einnahmeteilung ist vorab in den Durchführungsbestimmungen oder bei der Ausschreibung eines Cupbewerbes zu regeln.

§ 8 Spieldauer

- (1) Die Dauer eines Spieles beträgt zweimal 45 Minuten.
- (2) Wird eine Runde ohne Rückspiel durchgeführt und ist nach Ablauf der Spielzeit das Spiel unentschieden, ist es nach einer Pause von 10 Minuten durch zweimal 15 Minuten fortzusetzen. Vor Beginn eines Nachspiels ist neuerlich eine Platzwahl durchzuführen. Endet das Nachspiel abermals unentschieden, entscheiden Torschüsse von der Strafstoßmarke nach § 9.

- (3) Wird eine Runde mit Hin- und Rückspiel durchgeführt, ist die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt hat, für die nächste Runde qualifiziert oder Sieger. Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, ist das Spiel nach einer Pause von 10 Minuten durch zweimal 15 Minuten fortzusetzen. Vor Beginn des Nachspiels ist neuerlich eine Platzwahl durchzuführen. Endet das Nachspiel abermals unentschieden, wobei auch in diesem die auswärts erzielten Tore doppelt zählen, entscheiden Torschüsse von der Strafstoß-Marke nach §9.

§ 9 Torschüsse von der Strafstoßmarke

Torschüsse von der Strafstoßmarke sind gemäß den jeweils aktuellen einschlägigen Bestimmungen der FIFA (Spielregeln) bzw. des International Football Association Boards durchzuführen.

§ 10 Anwendung der Meisterschaftsregeln

In allen in den Cupregeln des ÖFB nicht geregelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen der Meisterschaftsregeln des ÖFB sinngemäß Anwendung.

§ 11 Durchführungsbestimmungen

Der Österreichische Fußball-Bund bzw. die Landesverbände haben für jeden Cup-Bewerb ergänzende Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die mit diesen Cupregeln nicht im Widerspruch stehen dürfen.